European Green Deal – Eine Übersicht zur Umsetzung & Auswirkungen auf Unternehmen

Ein Whitepaper von Philipp Reusch und Wiete Herweg.
Stand: 05/2023

A. Einführung

Der Europäische Grüne Deal ist ein Strategiepapier der Europäischen Kommission unter Vorsitz von Ursula von der Leyen, das im Dezember 2019 vorgestellt wurde. Es handelt sich um ein komplexes Geflecht von Überarbeitungen und Neuschaffungen von Verordnungen und Richtlinien – mit dem Ziel, 2050 der erste klimaneutrale Kontinent der Welt zu sein. Auf Grundlage des Green Deal sollen zahlreiche verbindliche Rechtsakte erlassen werden. Als Zwischenschritt hat sich die EU mit dem „Fit für 55"-Paket das Ziel gesetzt, bis 2030 ihre Emissionen um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Das Paket aus 2021 umfasst zahlreiche Vorschläge zur Überarbeitung des EU-Rechts.

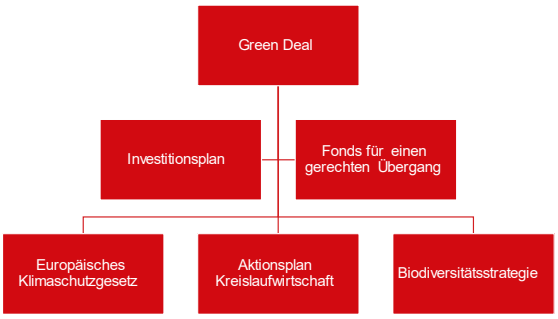

Abbildung 1: Eine Auswahl der wesentlichen Vorhaben des Green Deal © reuschlaw, 2023

Der Green Deal als Strategie steht europarechtlich nach Art. 288 AEUV unterhalb von Empfehlung und Stellungnahme und ist somit nicht rechtsverbindlich. Jedoch wurde am 24. Juni 2021 das Europäische Klimagesetz, eine für alle EU-Mitgliedstaaten verbindliche Verordnung (2021/1119), vom EU-Parlament verabschiedet, welche das verbindliche Ziel setzt, Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Darunter wird einerseits verstanden, ab 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen, und andererseits, eine Abkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung zu erreichen.

Ziele des Green Deal sind:

- Klimaneutralität der EU bis 2050
- Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft
- Gestaltung des nachhaltigen Verkehrs für alle
- Dritte industrielle Revolution fördern – saubere Technik und Produkte
- Schaffung eines sauberen Energiesystems
- Renovierung von Gebäuden
- Naturschutz vorantreiben
- Förderung globaler Klimamaßnahmen
- Abkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung

B. Umsetzung des Green Deal – Übersicht Rechtsakte (Auswahl)

Wie weit ist die Umsetzung des Green Deal?

Die EU hat bereits zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen für einzelne Bestandteile vorgenommen. Derzeit befinden sich viele Rechtsakte in der Überarbeitung. Eine Übersicht der Gesetzgebungsakte zum Green Deal ist hier zu finden. Zum Teil wird in der Landwirtschaft der Green Deal aufgrund des Ukrainekriegs kurzfristig ausgesetzt.

I. „Fit für 55"-Paket

„Fit für 55" ist ein Paket mit Legislativvorschlägen, die zur Erreichung der Klimaziele bis 2030 beitragen sollen und somit auch der Verwirklichung des Green Deals dienen. Bei der EU-Gesetzgebung ist zu unterscheiden zwischen Verordnungen und Richtlinien. Verordnungen gelten unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten, wohingegen Richtlinien erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen und daher meist noch einige Zeit vergeht, bis die Regelungen verbindlich werden. Dabei wird eine einzelfallbezogene Umsetzungsfrist angesetzt, die im Normalfall meist ca. zwei Jahre beträgt. Im Folgenden wird eine Auswahl der geplanten und überarbeiteten Rechtsakte vorgestellt.

1. Emissionen

Überarbeitung bestehender Regelungen

Geplant sind sowohl eine Verschärfung des Emissionshandels im Luftverkehr als auch eine Ausweitung im Bereich des See- und Straßenverkehrs und Immobiliensektors. Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten haben sich bereits Ende 2022 auf einen Vorschlag geeinigt. Die Annahme durch Parlament und Rat steht jedoch noch aus.

Die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft wird ebenfalls überarbeitet. Im Zuge dessen hat die Kommission bereits am 14.07.2021 einen Verordnungsentwurf veröffentlicht. Kernziel ist, dass die Treibhausgasemissionen den Treibhausgas-Abbau nicht mehr übersteigen. Der Vorschlag sieht vor, dass bis 2030 die Wälder, Moore und das Grünland 15 % mehr CO_2 binden sollen als heute.

In der Lastenteilungsverordnung sind Regelungen für die nicht vom europäischen Emissionshandel bzw. anderen EU-Regelungen erfassten Emissionen wie Gebäudeheizung, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Straßenverkehr enthalten, die die Mitgliedstaaten selbst mindern müssen. Insbesondere soll sie sicherstellen, dass alle EU-Länder gleichermaßen einen Beitrag zum Klimaschutz in der EU leisten. Nationale Belastungen werden so aufgeteilt, dass für Mitgliedstaaten Emissionsreduktionsziele entsprechend ihres Pro-Kopf-BIP gelten. Bereits am 14.07.2021 hat die Kommission einen Überarbeitungsentwurf der bestehenden Verordnung vorgestellt. Darin sind einerseits ehrgeizigere Nachhaltigkeitsziele vorgesehen, andererseits auch Neuerungen, wie die Mitgliedstaaten Flexibilitätsmöglichkeiten nutzen können.

Ebenfalls am 14.07.2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie vorgelegt, in der die Energiebesteuerung zukünftig nicht mehr volumenabhängig, sondern nunmehr nach dem Energiegehalt und nach der Umweltverträglichkeit des Energieträgers erfolgen soll. Hier sollen stärkere Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemissionen geschaffen werden, indem die Energieerzeugnisse nach ihrer Umweltleistung in Kategorien eingeteilt werden. Danach werden fossile Brennstoffe am höchsten besteuert und nachhaltige Brennstoffe deutlich

geringer. Des Weiteren wird der Adressatenkreis erweitert, da nun die Besteuerung auch auf Energieträger erweitert werden soll, die bisher nicht Adressaten der Richtlinie waren.

Die Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen von 2010 soll nun auch den neuen Klimazielen entsprechend überarbeitet werden. Dafür veröffentlichte die Kommission am 5. April 2022 einen Änderungsvorschlag. Ziel ist die Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen. Erfasst werden derzeit ca. 52.000 Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe mit hohem Anteil an der Umweltverschmutzung. Mit der Überarbeitung soll die Wirksamkeit der Richtlinie verbessert werden, indem eine erhöhte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hergestellt, innovative Technologien gefördert und der Geltungsbereich auf weitere Tätigkeiten im Agrar- und Industriesektor ausgedehnt werden. Beispielsweise soll die Aufbereitung von Industriemineralien wie Gips, Graphit und Erzen wie Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer und Lithium der IE- Richtlinie unterfallen. Äußerst relevant ist auch, dass der Anwendungsbereich auf Batteriefertigungsanlagen erweitert wird, sodass auch die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien erfasst wird. Weiterhin sollen Betreiber nach dem Entwurf zur Etablierung eines Umweltmanagement-Systems verpflichtet werden, um die Umweltleistung der Anlagen zu verbessern, indem Abfälle vermieden werden und die Ressourcennutzung optimiert wird. Geplant sind zudem umsatzabhängige Geldstrafen bei Verstößen. Derzeit wird der Entwurf in EU-Parlament und Rat beraten. Der Zeitraum bis zur Verabschiedung ist bislang nicht absehbar. Vorgesehen ist eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten. Industrieunternehmen sollen allerdings 4 und Nutztierhaltungsbetriebe 3 Jahre Zeit haben, den neuen Regelungen zu entsprechen.

Neue Regelungen

Hintergrund des Vorschlags zur Neuschaffung einer Verordnung zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems ist, dass der Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegengewirkt werden soll, da zur Umgehung der neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeit in der EU die Produktion in Drittstaaten verlegt werden könnte, in denen weniger strenge Emissionsvorschriften bestehen. Es soll daher ein Ausgleich des CO_2-Preises zwischen einheimischen Produkten und Einfuhren durch eine effektive CO_2-Bepreisung hergestellt werden. Dieser soll so ausgestaltet werden, dass gleichermaßen ein Anreiz für die CO_2-Bepreisung in Nicht-EU-Ländern entsteht, sodass auch nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt vermieden werden. Begonnen werden soll mit dem CO_2-Grenzausgleichssystem bei der Herstellung und dem Import von Zement, Stahl, Aluminium und der Stromerzeugung. Daneben sollen auch N_2O-Emissionen, die bei der Herstellung bestimmter Chemikalien entstehen, erfasst werden. Aktuell befindet sich die Verordnung noch im Entwurfsstadium und ist Bestandteil kontroverser Diskussion insbesondere bezüglich ihrer Umsetzbarkeit. Daher wird der Ausgleich derzeit sehr verzögert ab 2026 und wohl auf Raten bis 2036 eingeführt werden.

2. Saubere Energie

Überarbeitung bestehender Regelungen

Die Richtlinie über erneuerbare Energien hatte ursprünglich das Ziel, den Mindestanteil erneuerbarer Energiequellen bis 2030 um 32 % zu steigern. Die geplante Änderungsrichtlinie hebt den verbindlichen Mindestanteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch an, sie ordnet an, den Verbrauch auf 38–40 % zu steigern und nimmt sektorspezifische Regelungen für die Bauwirtschaft, die Industrie, den Verkehr und den (Fern-)Wärme- sowie Kältesektor auf. Die erste Lesung im

Europäischen Parlament ist inzwischen abgeschlossen.

Die Überarbeitung der Richtlinie über Energieeffizienz (EED) soll die Energieeffizienz neu errichteter Immobilien und Bestandsimmobilien verbessern.

3. Verkehr & Automotive

Überarbeitung bestehender Regelungen

Mit der Überarbeitung der Richtlinie über eine Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) möchte die EU die öffentliche Lade- und Betankungsinfrastruktur für erneuerbare Kraftstoffe zukünftig flächendeckend ausbauen und sicherstellen, um so den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen zu begünstigen.

Die Überarbeitung der Verordnung VO 2019/631 über die Emissionsnormen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sieht deutliche Verschärfungen vor. Ab 2030 gelten für diese deutlich strengere Emissionsgrenzwerte. Neuwagen sollen ab 2030 55 % weniger CO_2 als 2021 ausstoßen. Alle ab 2035 zugelassenen Fahrzeuge müssen emissionsfrei sein.

Neue Regelungen

Als Reaktion auf Russlands Invasion in die Ukraine hat die EU die REPower EU-Strategie vorgelegt, um die EU bis 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen. Dafür will sie den Energieverbrauch senken, mehr saubere Energie produzieren und die Energieversorgung in der EU diversifizieren.

Mit der Initiative ReFuelEU Aviation soll der Wettbewerb in Bezug auf nachhaltige Flugzeugtreibstoffe in der EU gesteigert werden. Die FuelEUMaritime beabsichtigt ebenfalls Anreize zur Verwendung nachhaltiger Kraftstoffe in der Schifffahrt zu schaffen.

4. Biodiversität

Die Waldstrategie baut auf der Biodiversitätsstrategie für 2030 auf. Diese setzt sich zum Ziel, die biologische Vielfalt und das Ökosystem zu schützen, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden zu verringern, einen nachhaltigeren Umgang mit Abfall zu finden und den Übergang in die Kreislaufwirtschaft voranzutreiben. Mit der EU-Waldstrategie für 2030 sollen Wälder als wertvolle Ökosysteme geschützt werden und die Qualität und Quantität der Wälder der EU verbessert werden. Die Forststrategie fokussiert sich v.a. auf die Wälder. Zudem soll auch deren Wiederherstellung vorangetrieben werden. Insbesondere sollen Wälder durch Bewirtschaftungsmethoden gegen Wetterextreme des Klimawandels abgehärtet werden. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Holznutzung und die Förderung langlebiger Holzprodukte, die auch die aus fossilen Ressourcen gewonnenen Produkte ablösen können. Weitere Maßnahmen zielen auf die Förderung des Ökotourismus, Zahlungsregelungen für Ökosystemdienstleistungen und eine klimaeffiziente Landwirtschaft ab. In Zusammenhang mit der Sustainable Product Initiative (SPI) sollen auch holzbasierte Produkte stärker wiederverwendet werden, anstatt die Holzernte zu verstärken.

Zudem will die EU weitere Umweltschäden durch Entwaldung verhindern und die europäische Wirtschaft so klimaneutral und umweltfreundlich wie möglich gestalten. Zu diesem Zweck sollen Produkte in der Zukunft nur noch auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, wenn ihre Rohstoffe legal gewonnen wurden und aus Lieferketten stammen, die nicht auf Entwaldung beruhen. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 17.11.2021 einen Verordnungsentwurf veröffentlicht. Die neue Verordnung wird, sobald sie in Kraft tritt, die EU Timber Regulation (EU) 995/2010 (EUTR) ersetzen, die derzeit ausschließlich die Legalität von Holz und Holzprodukten

reguliert. Der Entwurf erfasst sechs weitere relevante Rohstoffe: Kaffee, Kakao, Ölpalmen, Soja, Rinderfleisch und Holz und darüber hinaus „relevante Erzeugnisse“, also Produkte, die die relevanten Rohstoffe enthalten bzw. mit ihnen produziert wurden. Dies sind beispielsweise Schokolade, Möbel oder Lederwaren wie Schuhe und Gürtel. Zukünftig dürfen diese Rohstoffe nur noch in der EU bereitgestellt werden, wenn sie aus entwaldungsfreien Lieferketten stammen und eine entsprechende Sorgfaltspflichterklärung abgegeben wurde, die die Einhaltung der Regelungen der geplanten Verordnung bestätigt.

Ende Juni 2022 wurde erstmals ein Entwurf für eine Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vorgestellt. Dieser zielt auf die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme ab und soll sie widerstandsfähiger gegen den Klimawandel machen. Das soll unter anderem durch gemischte Aufforstung von Monokulturwäldern, Begrünung von Städten, Gebäuden und Infrastruktur und eine geringere Nutzung von Pestiziden geschehen.

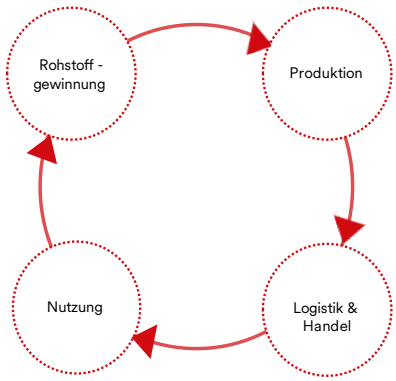

Abbildung 2: Der Schutz der Biodiversität setzt an allen Wertschöpfungsstufen an © reuschlaw, 2023

5. Kreislaufwirtschaft

Die EU möchte eine Vorreiterrolle im Bereich der Kreislaufwirtschaft einnehmen und hat dafür im März 2020 den Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft veröffentlicht, der nachhaltige Produkte fördern und somit in der EU einen neuen Produktstandard schaffen will. Dafür zielt sie mit der Sustainable Product Initiative (SPI) darauf ab, Mängel in Ressourcen- und Wertschöpfungsketten zu beheben und so die Klimaneutralität voranzutreiben. Derzeit liegt der Fokus auf Produktgruppen mit hohen Umweltauswirkungen. Auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft können folgende Prinzipien bei der Umsetzung und Vorbereitung helfen:

1) Überdenken eines Produkts und seines Produktionsprozesses
2) Überarbeitung und Anpassung des Produktdesigns, da dort die größten Nachhaltigkeitspotenziale bestehen
3) Ist eine Steigerung der Produktlebensdauer durch neue Nutzungszwecke möglich?
4) Verbesserte Reparaturmöglichkeiten für Produkte schaffen
5) Einführung des Rechts auf Reparatur / Rücknahme am Ende des Lebenszyklus des Produkts
6) Falls eine Reparatur nicht infrage kommt: Recycling und Aufbereitung der Produktbestandteile
7) Sicherstellung der erneuten Nutzbarkeit des Produkts durch Wiedergewinnung

Es sind neue Regelungen in den folgenden Bereichen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu erwarten:

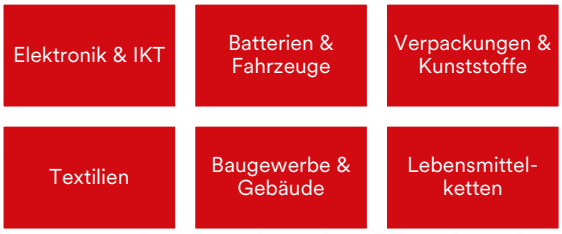

Abbildung 3: Die Wirtschaftsbereiche, die im Fokus einer Kreislaufwirtschaft stehen © reuschlaw, 2023

Darüber hinaus sind Möbel und Zwischenprodukte wie Stahl, Zement und

Chemikalien von großer Relevanz. Zur Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft gibt es in den Produktionsprozessen viel Potenzial für Materialeinsparungen.

a) Elektronik & IKT

Der Elektroniksektor hat einen der am schnellsten wachsenden Abfallströme in der EU. Aufgrund dessen soll die Reparierbarkeit der Produkte vorangetrieben werden, um die Produktlebensdauer zu verlängern. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Rechts auf Reparatur geplant sowie eine Aktualisierungspflicht für veraltete Software. Regulierungsmaßnahmen für Ladegeräte sollen eine Entkopplung des Kaufes von Ladegeräten vom Kauf neuer Geräte schaffen. Ein EU-weites Rücknahmesystem für alte Elektrogeräte wird geprüft. Bezogen auf gefährliche Stoffe in Elektronikgeräten wird über eine Verwendungsbeschränkung in den Geräten nachgedacht. Dazu passend erfolgt eine Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) (englisch „WEEE“). Passend zur SPI soll die Richtlinie nun durch eine Verordnung ersetzt werden und die Entstehung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verhindern und das Recycling fördern. Nun sollen bspw. die Altgeräte in verschiedene Kategorien eingeteilt, die EU-Länder zu einer jährlichen Mindestsammelquote verpflichtet und Privathaushalten sowie Vertriebshändlern eine kostenlose Rückgabe ermöglicht werden.

b) Batterien & Fahrzeuge

Von großer Relevanz für die Mobilität der Zukunft sind nachhaltige Batterien und Elektrofahrzeuge. Daher soll das Kreislaufpotenzial sämtlicher Batterien erhöht werden. Dafür sind Maßnahmen zur Steigerung der Recyclingquoten geplant. So sollen wertvolle Materialien zurückgewonnen werden. Auf lange Sicht soll die Verwendung nicht wiederaufladbarer Batterien eingestellt und bei der Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe deren ethische Aspekte und die Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Weiterhin sollen neue Transparenzanforderungen an Batterien etabliert werden, bspw. der CO_2-Abdruck der Batteriefertigung. Ebenso ist im Elektronik-Bereich die Einführung eines Rechts auf Reparatur geplant.

Dieses Recht auf Reparatur sichert die Langlebigkeit des Produkts und die Reduktion von Verpackungsabfällen. Hierbei sind unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten denkbar: Beispielsweise kann sich das Recht auf Reparatur auf den Zeitraum während der gesetzlichen Gewährleistung beziehen oder es kann auch geregelt sein, dass der Verbraucher das Produkt selbst zu reparieren hat. Derzeit ist das Vertragsrecht in der EU so ausgestaltet, dass fehlerhafte Produkte zu reparieren sind. Mit der neuen Ökodesign-Verordnung müssen für bestimmte Produkte über einen festgelegten Zeitraum auch Ersatzteile verfügbar sein. Darüber hinaus sind weitere Regelungen zu Designanforderungen für elektronische Geräte und Verbesserungen des wirtschaftlichen Umfelds für eine Reparatur zu beachten. Hier bleibt abzuwarten, inwiefern das Recht ausgestaltet und umgesetzt werden wird: Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, dass geringere Hürden an die Reparatur gestellt werden, also auch eine Laienreparatur durch Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturhandbüchern erleichtert werden soll, und andererseits der Sicherheit professioneller Reparaturen sowie dem Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmens Rechnung getragen werden muss.

In diesem Kontext ist in Deutschland bereits am 01.01.2022 das neue Elektrogesetz in Kraft getreten, welches unter anderem die Notwendigkeit eines Rücknahmekonzepts im B2B-Bereich vom 01.07.2022 an sowie erweiterte Rücknahmepflichten von alten Elektrogeräten durch den Handel vorsieht. Im Laufe des Jahres 2023 soll eine Batterie-Verordnung die bisherige

Batterie-Richtlinie auf EU-Ebene ersetzen, die insbesondere auf eine längere Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit von Batterien abzielt und erstmals auch die Second-Life-Anwendung von Batterien in den Fokus nimmt.

c) Verpackungen & Kunststoffe

Die Anforderungen an Verpackungen auf dem EU-Markt werden überprüft und sollen schrittweise verschärft werden. Dabei liegt der Schwerpunkt vor allem in der Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit der Verpackungen und weniger Komplexität zur Einsparung von Verpackungsmaterialien. Aufgrund des voraussichtlich stark steigenden Verbrauchs von Kunststoffen will die EU-Regelungen zur Reduktion von Kunststoffabfällen vorantreiben, den gezielten Zusatz von Mikroplastik beschränken sowie Methoden zur Erfassung von unbeabsichtigt freigesetztem Mikroplastik aus Reifen und Textilien vorantreiben. Darüber hinaus sind zum 01.01.2022 auch Änderungen des deutschen Verpackungsgesetzes in Kraft getreten, mit denen die Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen ausgeweitet wurde. Seit Juli 2022 bestehen neue Registrierungspflichten bei Inverkehrbringen von Verpackungen. Diese müssen von nun an im Verpackungsregister LUCID registriert werden. Darüber hinaus dürfen sowohl Plattformen als auch Fulfilment-Dienstleister nur noch dann Waren von Händlern anbieten, wenn diese bei LUCID registriert sind. Zudem müssen ab Juli 2024 alle Industriebatterien wiederaufladbar sein.

Zudem wurden für Kunststoffe neue Regelungen verabschiedet, die gesteigerte Qualitätsstandards schaffen und dafür sorgen sollen, dass alle Kunststoffverpackungen bis 2030 vollständig recycelbar sind. Für Textilabfälle wurde im März 2022 eine neue Strategie vorgestellt, die diese haltbarer und langlebiger machen soll. Bereits 2018 wurde in der Abfallrichtlinie das getrennte Sammeln von Textilabfällen ab 2025 geregelt.

Die Richtlinie 2019/904 EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt soll nun erweitert werden. Damit sollen Auswirkungen vor allem auf die Meeresumwelt vermindert werden. Dabei liegt das Augenmerk vor allem auf der Reduktion von Einwegkunststoffprodukten.

d) Ökodesign-Verordnung (SPI)

Der Vorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, mit dem die bisherige Ökodesign-Richtlinie aufgehoben wird, legt Ökodesign-Anforderungen fest, die Produkte erfüllen müssen, um in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen zu werden. Damit sollen die Umweltauswirkungen von Produkten verringert werden. In dem Entwurf werden erstmals konkrete Anforderungen an den Digitalen Produktpass geschaffen, der unter anderem verbindliche Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge vorsieht und „einen Rahmen schafft, um zu verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet werden“.

Erfasst sind alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteilen und Zwischenprodukten. Ausgenommen davon sind Lebensmittel, Futtermittel, Human- und Tierarzneimittel, lebende Pflanzen/Tiere/Mikroorganismen, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und solche, die unmittelbar der Reproduktion von Pflanzen und Tieren dienen. Die erfassten Produkte müssen die Kriterien erfüllen, sonst dürfen sie nicht innerhalb der EU in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

Die Kommission kann über die Anforderungen der Verordnung hinaus im Wege delegierter Rechtsakte noch weitere Anforderungen festlegen und so für

Produktgruppen die Ökodesign-Anforderungen ergänzen. Dabei geschieht die Festlegung im Hinblick auf die Verbesserung der folgenden Produktaspekte (Auswahl):

Abbildung 4: Ökodesignanforderungen © reuschlaw, 2023

Die Anforderungen dürfen die Funktionsweise des Produkts nicht für den Verbraucher nachteilig beeinflussen und auch nicht „nennenswert“ teurer werden lassen.

Für die oben auszugsweise genannten Produktaspekte legt die Kommission Leistungsanforderungen fest, indem sie etwa Mindest- oder Höchstwerte für einzelne Parameter bestimmt. Außerdem müssen die Produkte sog. Informationsanforderungen erfüllen, die die Kommission ebenfalls festlegt. Diese müssen dabei wenigstens den Anforderungen an einen Produktpass entsprechen und die Rückverfolgung aller besorgniserregenden Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Produkten ermöglichen. *Besorgniserregend* wird dabei einerseits im klassischen Sinne definiert, indem Stoffe nach Art. 57 REACH und Anhang VI Teil 3 CLP erfasst sind. Andererseits sind auch solche Stoffe erfasst, die „negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem sie enthalten sind“, haben.

Zeitraum

Für die Jahre 2022 – 2024 verfolgt die Kommission den Arbeitsplan für Ökodesign. Damit werden weiterhin Überprüfungen der bisherigen Verordnungen vorgenommen, von denen sich weitere Energieeinsparungen und Umweltvorteile erwartet lassen. Im Anschluss daran soll allein die Ökodesign-Verordnung gelten, die aber auf die bis dahin vorhandenen Produktgruppen und deren spezifische Anforderungen zurückgreift.

Digitaler Produktpass

Der digitale Produktpass ist ein über das Produkt zugänglicher Datensatz, dessen Inhalt die Kommission nach Maßgabe der Ökodesign-VO festlegt. Vorgesehen werden können insbesondere Informationen über Leistungsparameter, Informationen für Verbraucher und andere Endnutzer in Bezug auf Installation, Nutzung, Wartung und Reparatur sowie Informationen für Behandlungsanlagen zur Zerlegung, Recycling oder die Entsorgung des Produkts am Ende der Lebensdauer. Des Weiteren kann er bspw. eine eindeutige Produktkennung, Benutzerhandbücher und Gebrauchsanleitungen, Angaben zum Importeur und dem Produktsicherheitsverantwortlichen enthalten. Vorgesehen sind darüber hinaus auch freiwillige Angaben des Herstellers.

Anzubringen ist der Produktpass auf dem Produkt selbst, seiner Verpackung oder den beigefügten Unterlagen. In der Praxis ist es denkbar, dass ein QR-Code auf dem Produkt angebracht ist, den man abscannt, um digital auf die erforderlichen Informationen zuzugreifen. Der Inverkehrbringer muss seinen Händlern eine digitale Kopie des Passes bereitstellen, damit auch Kunden ohne physischen Kontakt Zugriff auf die hinterlegten Informationen haben. Auch vor dem Hintergrund, die Integrität der Pässe sicherzustellen, unterhält die Kommission ein Produktpassregister, in das wenigstens die eindeutigen Produktkennungen und die dazugehörigen Produktpässe einzutragen sind.

Zur Einhaltung sieht der Vorschlag die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens vor. Dieses wird ergänzt durch zahlreiche Pflichten zur fortdauernden Überprüfung.

e) Chemikalien

Im April 2022 hat die Kommission im Rahmen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit den Fahrplan für die Überarbeitung der REACH-Verordnung veröffentlicht. Die REACH-Verordnung regelt bspw. die Bewertung, Zulassung und Registrierung von chemischen Stoffen in der EU. Diese sollen nun mit den Nachhaltigkeitsvorschriften in Einklang gebracht werden. Bezogen auf produktrechtliche Anforderungen wird der Ansatz des „one substance – one assessment" verfolgt, sodass lediglich eine Bewertung pro Stoff vorgenommen wird. Bei der Überarbeitung sind neue Anforderungen an die Bewertungen der Stoffe angedacht, eine neue Aufgabenverteilung für Agenturen und neue Informationsanforderungen für Hersteller und Importeure. Es werden auch einschneidende Änderungen der Systematik diskutiert. Bis Ende 2022 soll ein Kommissionsentwurf zur Umsetzung der Änderungen vorliegen. Für die Zukunft soll ein einheitlicher und transparenter regulatorischer Rahmen für das Chemikalienrecht in der EU gewährleistet werden. Hier bleibt abzuwarten, ob sich die Änderungen konsistent in das Regelungswerk eingliedern.

Weiterhin steht die CLP-Verordnung (Classification-Labelling-Packaging) von 2009, die die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen regelt, auf dem Prüfstand. Diese soll ebenfalls, insbesondere in Bezug auf harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungsvorgaben (bspw. Faltetiketten), überarbeitet werden. Dabei wird zwischen der (amtlichen) harmonisierten Einstufung und der Selbsteinstufung durch den Hersteller/Importeur unterschieden. Darüber hinaus sind die Aufnahme von neuen Gefahrenklassen und die Anpassung an den Online-Verkauf vorgesehen sowie die Ermöglichung mehrsprachiger Etiketten. Angedacht sind darüber hinaus die Neugestaltung des sachlichen Anwendungsbereichs und das Herausarbeiten neuer Bewertungskriterien für Gemische sowie endokrine Disruptoren.

6. Lieferketten

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Ergänzend zur EUTR wirkt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, welches am 01.01.23 in Kraft trat und Unternehmen zur Einhaltung der Menschenreche entlang der Lieferkette verpflichtet. Die zuständigen Behörden erhalten entsprechende Durchsetzungsbefugnisse zur Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Die Anforderungen erfordern die Einhaltung standardisierter Sorgfaltspflichten. Darunter fallen bspw. die Einrichtung eines Risikomanagementsystems, die Etablierung interner präventiver Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, klare Konsequenzen bei Regelverstößen sowie entsprechende Dokumentationspflichten. Allerdings resultieren daraus weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiehaftung für Unternehmen. Weiterhin werden die Sorgfaltsanforderungen anhand der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft. Seit dem 01.01.2023 sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mind. 3000 Beschäftigten adressiert, ab 01.01.2024 sind Unternehmen bereits ab einer Beschäftigtenzahl von 1000 erfasst.

Corporate-Sustainability-Due-Diligence-Richtlinie / RICHTLINIE (EU) 2022/2464

Am 14.12.2022 hat die EU-Richtlinie 2022/2564 verabschiedet. Sie regelt die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen durch detaillierte Berichts- und Informationspflichten für Unternehmungen verschiedener Größen und Herkunft. Verpflichtend sind u.a. Angaben über die Meeresressourcennutzung, die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Fairness der eigenen Geschäftsbeziehungen. Erfasst

werden schrittweise alle haftungsbeschränkten und börsennotierten Unternehmen.

7. Nachhaltige Finanzen

Mit dem Programm InvestEU sollen die nötige langfristige Finanzierung zur Erreichung der EU-Klimaziele ermöglicht und private sowie öffentliche Investitionen gefördert werden.

Taxonomie Verordnung

Auch bei der Geldanlage rücken die Nachhaltigkeitsaspekte immer mehr in den Fokus. Mit der Taxonomie-Verordnung vom 18.06.2020 wird ein einheitliches Klassifizierungssystem für eine nachhaltige Geldanlage eingeführt. Damit soll Greenwashing verhindert und Transparenz gefördert werden. Bei der Einstufung als nachhaltig muss mindestens einer der folgenden Aspekte nachweisbar unterstützt werden:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Ressourcennutzung
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz/Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Ziel ist die Förderung privater Investitionen in nachhaltige Projekte. Inhaltlich ist gesteigerten Berichtspflichten gem. §§ 289b, 315 II HGB, Art. 19a, 29a Richtlinie 2013/34/EU zu genügen. Außerdem ist die Offenlegung von Umsatzerlösen, die mit ökologisch-nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, geregelt. Zudem muss der Anteil an nachhaltigen Investitions- und Betriebsausgaben offengelegt werden. Ab dem Berichtsjahr 2022 sind auch Angaben über eine nachhaltige Nutzung von Wasser und Meeren, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme vorzulegen.

II. Auswirkungen auf Unternehmen

Derzeit sind die Folgen für Unternehmen noch nicht vollumfänglich abzuschätzen, da sie abhängig von Branche, Portfolio, Lieferkette und Geschäftsmodell stark variieren können. Branchenübergreifend sind jedoch nachhaltige Investitionen in grüne Technologien zur Effizienzstärkung, Recycelbarkeit und Langlebigkeit von Produkten notwendig. Dies wird den gesamten Markt verändern, aber auch neue Innovationen in der Industrie in der Wertschöpfungskette fördern. Allgemein ist absehbar, dass aufgrund der CO_2-Besteuerung die Energiepreise und damit auch die Herstellungskosten, insbesondere für CO_2-intensive Produktionsverfahren, teurer werden. Diese Kosten können zwar in der Lieferkette weitergegeben werden. Allerdings wird dies wohl einen branchenübergreifenden Preisanstieg zur Folge haben. Zudem sind weitreichende Folgen der Ökodesign-Verordnung sowie des digitalen Produktpasses zu erwarten, da Unternehmen aufgrund der geplanten gesteigerten Anforderungen an nachhaltige Produkte zur Recycelbarkeit entsprechend ihr Produktdesign anzupassen haben. Der Digitale Produktpass erfordert umfassende Dokumentation und Transparenz, sodass interne Abläufe implementiert werden müssen, um den neuen Informationspflichten gerecht zu werden. Weiterhin ist umfassenderen CSR-Berichtspflichten zu entsprechen sowie Sorgfaltspflichten im Bereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Zudem ist die gesteigerte Regulierung im Bereich der Luftqualität sowie im Boden- und Gewässerschutz zu berücksichtigen. Daher ist der Aktionsplan der Kreislaufwirtschaft von besonderer Wichtigkeit für Unternehmen. Fraglich ist, inwiefern damit weiterhin die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gewährleistet werden kann. Stark vom Green

Deal betroffene Branchen werden Hersteller und Verarbeiter von ressourcen- und energieintensiven Produkten sein. Profitieren werden nachhaltig orientierte Unternehmen bzw. Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich Umwelt und Energie anbieten. Jedoch könnten die geplanten Nachhaltigkeitsvorgaben dazu beitragen, die derzeitig starke Rolle deutscher Unternehmer im Bereich Klima- und Umweltschutzunternehmen weiter zu stärken. Auch vor Gericht gewinnt der Klimaschutz an Bedeutung. In Zukunft könnten auch Unternehmensführer möglicherweise direkt in Verantwortung gezogen werden. Die einzelnen Strategien der EU werden nach und nach umgesetzt, sodass der aktuelle Stand im Blick zu behalten ist. So können geplante Regelungen bereits frühzeitig verfolgt und die Umsetzung unternehmensintern bspw. durch entsprechende strategische Ausrichtung, Forschungsprojekte und Weiterbildung von Mitbewerbern vorbereitet werden. Dabei können Unternehmen bei der Ausgestaltung z.B. des digitalen Produktpasses und bei Normungsarbeit aktiv mitwirken.

C. Fazit

Aufgrund der langen Gesetzgebungsverfahren in der EU haben Unternehmen einige Vorlaufzeit, sich auf die neuen Regularien vorzubereiten. Die größte Herausforderung wird es sein, die Nachhaltigkeitsaspekte mit gleichzeitigem Unternehmenswachstum zu verbinden. Im Rahmen des „Fit für 55“-Pakets gibt es bereits zahlreiche konkrete Vorschläge zu Überarbeitungen von Rechtsakten, sodass in absehbarer Zeit einige Änderungen auf Unternehmen und die Wirtschaft zukommen. Mit der Durchführung der geplanten Änderungen werden auch neue Geschäftsmodelle, bspw. das „product as a service“-Modell, bei dem Produkte gemietet anstatt gekauft werden, stärker etabliert werden. Zur Vorbereitung ist es für Unternehmen sinnvoll, Transparenz in der Lieferkette zu schaffen und interne Dokumentationsabläufe zur Nachverfolgung zu etablieren sowie auch das eigene Geschäftsmodell vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen zu überdenken. Weiterhin sind Forschung und Entwicklung voranzutreiben, um ausreichend Alternativen zur Umstellung bspw. in der Energieversorgung zu erreichen. In der Konsequenz ist die Verpflichtung zu neuen Nachhaltigkeitsanforderungen auch bei der Vertragsgestaltung und der Erarbeitung interner Compliance-Richtlinien zu berücksichtigen. Hier bleibt abzuwarten, inwiefern es der EU gelingt, die Regelungen konsistent aufeinander abzustimmen. Durch die neuen Vorgaben wird der Strukturwandel hin zur Green Economy beschleunigt; allerdings kann eine nachhaltige Veränderung nur bewirkt werden, wenn auch Drittstaaten, in die europäische Unternehmen exportieren, ebenfalls ihre Nachhaltigkeitsstandards anheben.

Next Step: Kontaktaufnahme

Wir unterstützen Sie gerne und erläutern Ihnen unser Vorgehen ausführlich in einem persönlichen Gespräch.
Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf!

T + 49 30 / 2332 895 0

E info@reuschlaw.de